

RdU

[Recht der Umwelt]

Sonderbeilage
Umwelt & Technik
Gewässerschutz
nach § 104 a WRG

Beiträge 112 Die neue REACH-Verordnung
Thomas Wimmer

118 Parteistellung des Tierschutzombudsmanns
Nicolas Raschauer

Aktuelles Umweltrecht 126 Halbzeitbewertung des 6. Umweltaktionsprogramms der EG

126 Nationaler Zuteilungsplan der CO₂-Zertifikate Zuteilungsverordnung

Leitsätze 130 Schwerpunkte Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltmanagementrecht

Rechtsprechung 133 Umsetzung von Natura 2000
EuGH verurteilt Österreich

136 Ausstellungsverbot für gefangene Singvögel
VfGH erkennt auf Verletzung des Berücksichtigungsprinzips

139 Naturschutzrechtliche Bewilligung für Skipiste
VwGH verneint Kumulation kraft Analogie

Schriftleitung

Ferdinand Kerschner

Redaktion

Ferdinand Kerschner

Bernhard Raschauer

Ständige Mitarbeiter

Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;

Robert Hink; Dietlinde Hinterwirth; Werner Hochreiter;

Kurt Hofmann; Peter Jabornegg; Verena Madner;

Franz Oberleitner; Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;

Erika Wagner; Herbert Wegscheider

August 2007

04

MANZ 

Rechtsprechung

Bearbeitet von Ferdinand Kerschner

→ Säumnisse von Ländern im FFH-Naturschutz führen zu Ersatzkompetenz des Bundes

→ Zumindest die Definitionen des Art 1 lit e, g, i und l der FFH-RL sind einschließlich aller darin angeführten Merkmale in die Rechtsordnung umzusetzen.

→ Art 6 Abs 1 FFH-RL schreibt das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, sodass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der MS ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.

Sachverhalt:

Die *Kommission* hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gem Art 226 EGV die Feststellung beantragt, dass *Österreich* die RL 92/43/EWG (kurz „FFH-RL“) nicht ordnungsgemäß in sein innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Die Klage betraf letztlich 14 Vertragsverletzungsgründe und zwar nach umfangreichen Anerkennnissen seitens *Österreichs* und Zurücknahme mancher Gründe seitens der *Kommission*. Umfasst sind bestrittene Vorwürfe wegen sechs Art der FFH-RL und deren mangelhafter Umsetzung durch Bestimmungen in allen Ländern, mit Ausnahme des Bgld, Vbg und Wiens. Vorweg stellt der EuGH noch unbestritten fest, dass die Klage in Bezug auf die Vertragsverletzungsgründe zur Umsetzung des Art 12 FFH-RL (allgemeine Verpflichtungen zum Tierartenschutz) in der Stmk und in Tirol, des Art 13 FFH-RL (allgemeine Verpflichtungen zum Pflanzenartenschutz) in Krnt, in der Stmk und in Tirol sowie des Art 16 Abs 1 FFH-RL (Ausnah-

→ Die beiden Verbote erheblicher Verschlechterungen nach Art 6 Abs 2 FFH-RL in besonderen Schutzgebieten sind hinreichend genau und vollständig jedenfalls für alle Arten nach Anh II FFH-RL umzusetzen.

→ Jede nationale Bestimmung, die Abweichungen von den Verboten der Art 12 bis 14 und 15 lit a und b FFH-RL nicht von allen in Art 16 FFH-RL vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen, wie etwa vom „Verweilen der Art in einem günstigen Erhaltungszustand“, sondern nur unvollständig von Teilen davon abhängig macht, kann keine mit diesem Artikel übereinstimmende Regelung darstellen.

men vom Artenschutz) in der Stmk und in Tirol begründet ist (Rn 42–53).

Aus den Entscheidungsgründen:^{1), 2)}

[Zur mangelhaften Umsetzung der Ausnahmen vom Artenschutz durch NÖ (Art 16 Abs 1 FFH-RL)]
104. Die *Kommission* trägt vor, dass die §§ 20, 21 und 22 NÖ NSchG nicht auf das Kriterium „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“ Bezug nehmen und die für ein Abweichen vom Schutzregime der RL

1) Vollständiger Text kostenlos und unter Haftungsausschluss von www.curia.eu.int/ abrufbar.

2) Von einer Wiedergabe der Entscheidungsgründe zur mangelhaften Umsetzung von Definitionen (Art 1 FFH-RL) durch Sbg (Rn 54–70), zur mangelhaften Umsetzung der Verpflichtung zur Setzung von Erhaltungsmaßnahmen (Art 6 Abs 1 FFH-RL) durch NÖ und OÖ (Rn 71–92) sowie zur mangelhaften Umsetzung des Verbots erheblicher Verschlechterungen und Störungen (Art 6 Abs 2 FFH-RL) durch OÖ (Rn 93–103) muss aus Platzgründen Abstand genommen werden.

RdU 2007/66

Art 1, Art 6 Abs 1 und 2, Art 16 und Art 22b, jeweils FFH-RL, Art 23d Abs 5 B-VG

EuGH 10. 5. 2007, C-508/04

Artenschutz;
Lebensraum-
schutz;
Naturschutz;
Bundes-
kompetenz;
Kompetenz-
übergang

zu erfüllenden Voraussetzungen und Kriterien entgegen Art 16 Abs 1 der RL nicht abschließend aufgezählt seien.

Das Urteil hat erstmals für Österreichs Kompetenzverteilung eine gewisse Kompetenz auch des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Naturschutzes zur Folge.

105. Die gem § 95 NÖ JagdG festgelegten Verbote betreffen nur die wildlebenden Tierarten und seien daher nicht auf andere Arten anwendbar.

106. Die *österreichische Regierung* vertritt die Ansicht, dass aufgrund der gewählten Gesetzgebungstechnik der in der RL geforderte Schutz durch § 20 Abs 4 NÖ NSchG gewährleistet sei. Die zust Beh hätten nämlich einerseits RL-konform zu handeln und andererseits die im Jagdrecht aufgestellten Verbote zu beachten. In der Praxis würden nur sehr restriktiv Ausnahmegenehmigungen erteilt, dh nur dann, wenn keine maßgebliche Gefährdung geschützter Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere zu befürchten sei.

107. Durch § 20 Abs 4 NÖ NSchG werde auch der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt, da die zust Beh danach explizit die für Fang oder Tötung zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden festzulegen hätten.

108. Schließlich könnten die Ausnahmen in § 21 Abs 1 und 2 NÖ NSchG im Fall einer absichtlichen Beeinträchtigung geschützter Pflanzen, Tiere oder Lebensräume nie zur Anwendung kommen.

– Würdigung durch den GH

109. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Art 12 bis 14 sowie Art 15 lit a und b der RL ein kohärentes System von Regelungen bilden, die die MS dazu verpflichten, für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein strenges Schutzsystem einzuführen (vgl idS U *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Rn 112).

110. Auch stellt Art 16 der RL, der die Kriterien, auf deren Grundlage die MS von den Verboten der Art 12 bis 15 der RL abweichen dürfen, genau festlegt, eine Ausnahmebestimmung vom Schutzsystem der RL dar. Er ist deshalb restriktiv auszulegen (vgl U *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Rn 111).

111. Ferner ist jede Maßnahme auf nationaler Ebene, durch die von den Verboten der RL abgewichen wird, nach Art 16 Abs 1 der RL davon abhängig zu machen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

112. Daher können nationale Bestimmungen, die Abweichungen von den Verboten der Art 12 bis 14 und 15 lit a und b der RL nicht von allen in Art 16 der RL vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen, sondern nur unvollständig von Teilen davon abhängig machen, keine mit diesem Artikel übereinstimmende Regelung darstellen.

113. Wie in Rn 80 des vorliegenden U ausgeführt, reicht zudem eine RL-konforme Verwaltungspraxis für eine korrekte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts nicht aus.

114. Was zunächst § 20 Abs 4 NÖ NSchG angeht, so ist erstens festzustellen, dass er zwar vorsieht, dass Ausnahmen bewilligt werden können, wenn keine Gefährdung des Bestands wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere zu befürchten ist, doch werden solche Ausnahmen nicht für jenen Fall ausgeschlossen, dass

die Populationen der betroffenen Arten sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

115. Nach Art 16 Abs 1 der RL ist aber der günstige Erhaltungszustand dieser Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in ihm vorgesehenen Ausnahmen.

116. Unter diesen Umständen ist die Mehrdeutigkeit, die den Wortlaut des § 20 Abs 4 NÖ NSchG kennzeichnet, mit dem Erfordernis einer genauen und klaren Umsetzung des Art 16 Abs 1 der RL unvereinbar (vgl ua EuGH v 23. 3. 1995, *Kommission/Griechenland*, C-365/93, Slg 1995, I-499, Rn 9).

117. Zweitens ist zu den Ausnahmetatbeständen festzustellen, dass § 20 Abs 4 NÖ NSchG beispielhaft Ausnahmen für wissenschaftliche oder Lehrzwecke nennt.

118. Zwar können solche Ausnahmen unter Art 16 Abs 1 lit d der RL fallen, doch schließt die Formulierung der betreffenden Bestimmung des nationalen Rechts nicht aus, dass Ausnahmen aus anderen als den Gründen zugelassen werden, die in Art 16 Abs 1 lit a bis d der RL, und zwar abschließend, aufgezählt sind.

119. Drittens werden in § 20 Abs 4 NÖ NSchG auch nicht die in Art 16 Abs 1 lit e der RL aufgestellten Voraussetzungen für eine Ausnahme aufgegriffen, dass abweichende Maßnahmen nur unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß zulässig sind.

120. Zu § 21 NÖ NSchG genügt der Hinweis darauf, dass in Art 16 Abs 1 der RL kein Ausnahmetatbestand für eine gewerbliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist.

121. Schließlich ist hinsichtlich des Vorbringens der *österreichischen Regierung* zu den jagdrechtlichen Bestimmungen festzustellen, dass die Anwendung des § 20 Abs 4 NÖ NSchG außerhalb des Bereichs der Jagd zu einem Verstoß gegen die Art 12 bis 15 der RL führen kann. Selbst wenn die zust Beh die nationalen Bestimmungen über den Naturschutz bei der Jagdausübung beachten, ist eine solche Regelung zudem nicht geeignet, einen mit der Gemeinschaftsbestimmung konformen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die erlaubten Ausnahmetatbestände abschließend aufzählt. Denn § 95 NÖ JagdG enthält keine solche Auflistung von Ausnahmetatbeständen, sondern verbietet nur einige Jagdmethoden im Hinblick auf bestimmte Tierarten. [...]

[Zur mangelhaften Umsetzung der Ausnahmen vom Artenschutz durch Sbg (Art 16 Abs 1 FFH-RL)]

124. Die *Kommission* trägt vor, dass in § 34 Sbg NSchG und in § 104 Abs 4 Sbg JagdG das in Art 16 Abs 1 der RL aufgestellte Kriterium „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“ fehle. Außerdem ließen sich die Ausnahmetatbestände des § 34 Abs 1 Z 2 und 9 Sbg NSchG zur Getränkeherstellung und Anlagenerrichtung unter keinen der Tatbestände des Art 16 Abs 1 der RL subsumieren.

125. Die *österreichische Regierung* ist der Auffassung, da in Art 16 Abs 1 der RL die Möglichkeit vorgesehen sei, von den Verboten der RL abzuweichen, widerspräche eine Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Rahmen einer Bestimmung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen der Logik des so geschaffenen Schutzsystems. Im Übrigen sei

§ 34 Abs 3 Sbg NSchG strenger als Art 16 Abs 1 der RL, da jede abweichende Maßnahme Verschlechterungen für die Populationen von Pflanzen- und Tierarten vermeiden müsse, die im betreffenden Gebiet vorkämen.

– Würdigung durch den GH

126. Der Ausdruck „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“ in Art 16 Abs 1 der RL bezieht sich auf eine Situation, die in Art 1 lit i der RL definiert ist und die durch allgemeine Kriterien im ersten Absatz von lit i sowie durch einige kumulative Kriterien gekennzeichnet ist. Wie sich aus Rn 59 des vorliegenden U ergibt, obliegt es den MS, diese Begriffe mit ausreichender rechtlicher Genauigkeit in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen.

127. § 104 Abs 4 Sbg JagdG sieht hingegen vor, dass Ausnahmegewilligungen erteilt werden können, „wenn dadurch der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet wird“. Diese Bestimmung weicht von dem Schutzregime der RL ab, da sie Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zulässt, ohne sie davon abhängig zu machen, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

128. Was § 34 Abs 1 Sbg NSchG angeht, so finden die Rechtfertigungen der Getränkeherzeugung und der Anlagenerrichtung in keinem der in Art 16 Abs 1 der RL abschließend aufgeführten Tatbestände eine Entsprechung. [...]

[Zur mangelhaften Umsetzung des Verbots der unbeeinträchtigenden Ansiedlung nicht einheimischer Arten in NÖ (Art 22b FFH-RL)]

130. Nach Ansicht der *Kommission* macht § 17 Abs 5 NÖ NSchG die Bewilligung der Ansiedlung nicht he-

mischer Arten von einem Kriterium abhängig, das nicht in der RL vorgesehen sei, nämlich davon, dass eine eventuelle Beeinträchtigung nicht „nachhaltig“ sein dürfe. Im Übrigen untersage die Bestimmung nicht jede Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sowie der einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch die absichtliche Ansiedlung nicht einheimischer Arten.

131. Die *österr Regierung* trägt vor, dass bei RL-konformer Auslegung des § 17 Abs 5 NÖ NSchG die Bewilligung der Ansiedlung einer nicht einheimischen oder nicht standortgerechten Art in der Natur immer verweigert werde, wenn dies die einheimische Tier- und Pflanzenwelt schädige.

– Würdigung durch den GH

132. § 17 Abs 5 NÖ NSchG erlaubt die absichtliche Ansiedlung nicht einheimischer Tier- und Pflanzenarten unter der Voraussetzung, dass die natürlichen Lebensräume sowie die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

133. Eine solche Regelung stellt keine korrekte Umsetzung des Schutzsystems der RL dar. Dieses System verlangt nämlich, dass jede abweichende Maßnahme den in Art 22 lit b der RL aufgestellten Bedingungen entspricht, insb derjenigen, dass eine Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die natürlichen Lebensräume nicht geschädigt werden.

134. Die Formulierung „[nicht] geschädigt werden“ ist ein eindeutiges Schutzerfordernis, das über das in § 17 Abs 5 NÖ NSchG normierte hinausgeht. [...]

Anmerkung:

Natürlich könnte das ganze Verfahren einfach auch als „14:0 gegen Österreich“ (aufgrund der 14 weitgehend bestätigten Klagsgründe) oder „wie man vor dem EuGH versinkt“ abgetan und schlichtweg als „gemähte Wiese“ oder „12-jähriges politisches Armutzeugnis“ bezeichnet werden. Das soll an dieser Stelle aber nicht geschehen, denn die Entscheidung eröffnet interessante europa- und verfassungsrechtliche Perspektiven.

Ergänzende Interpretation des Urteils

Das U fordert soweit ersichtlich erstmals die **rechtliche Verankerung** des Kriteriums **des Verweilens einer Art in einem günstigen Erhaltungszustand trotz Erteilung einer Ausnahmegenehmigung** ein (Rn 60, 114 ff und 126 f) und hat auch schon Eingang in die nachfolgende Judikatur gefunden (EuGH v 14. 6. 2007, C-342/05, *Kommission/Finnland*, Rn 28 ff, noch nicht veröffentlicht in der amtl Slg). Diesbezüglich hat sich der EuGH betreffend Sbg in Rn 127 damit begnügt, die unzureichende Umsetzung lediglich anhand des § 104 Abs 4 Sbg JagdG abzuleiten. Das lässt jedoch keinesfalls den Schluss der Gemeinschaftskonformität des in diesem Punkt ebenfalls in Prüfung gezogenen § 34 Sbg NSchG (Rn 124) zu (vgl auch Nr 68 der Schlussvorträge der GA *Kokott* v 11. 1. 2007).

Rechtswirkungen des Urteils aufgrund von Säumnissen in der Vergangenheit

Aufgrund der festgestellten Umsetzungssäumnisse ist es nicht ausgeschlossen, dass **gemeinschaftskonforme, artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** mangels Vorliegen entsprechender Artenschutzverordnungen oder gerade aufgrund glasklar gemeinschaftswidriger „Spezialausnahmen“ (zB Getränkeherstellung in Sbg, Rn 128) **bislang unterlassen** wurden. Diesbezüglich ist es wohl nicht abwegig, analog die EuGH-Judikatur zur UVP-RL in Betracht zu ziehen. Danach kann sich etwa ein MS nicht auf die Rechtssicherheit und das berechtigte Vertrauen der Projektträger in wohlverworbene Rechte berufen, um die *Kommission* an der Erhebung einer Klage zu hindern, die auf die objektive Feststellung einer gemeinschaftswidrigen Rechtslage gerichtet ist, die zur Unterlassung einer UVP führte (vgl RdU 2007/28, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, mit Anm *Mauerhofer*). Überdies sind nach dieser Judikatur die **zust Beh** gem Art 10 EG **verpflichtet**, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Unterlassen der UVP eines Projekts iSv Art 2 Abs 1 UVP-RL **abzuhelfen** (vgl RdU 2004/89, *Wells*, mit Anm *Mauerhofer*). Allfällige Haftungsansprüche von Projektträgern, Gutgläubigkeit wohl vorausgesetzt, bleiben davon unberührt. →



Zu den Rechtswirkungen des Urteils ab dessen Erlassung

Mit dem Tag der Urteilsveröffentlichung am 10. 5. 2007 entstand **ex-lege** (Art 23 d Abs 5 B-VG) erstmals eine – inhaltlich und räumlich beschränkte sowie zeitlich bedingte – **Bundeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung im Naturschutz**. Hierfür wird – abgesehen von Initiativrechten – zumindest die führende Zuständigkeit für die **Vorbereitung von Umsetzungsakten** (wie zB Entwürfe für RV oder V) wohl beim *BMLFUW* liegen (gegebenenfalls unter Einhaltung der Koordinationsregeln nach § 5 Abs 1 Z 2 BMG [BGBl 1986/76 idF BGBl I 2007/6] iZm den Pkt 18 und 19 [ua darin „Artenschutz“ und „Naturschutz“] unter H. des Teils 2 der Anl zu § 2 BMG). Wem die **Erlassung einer V** zukommt, einem BM oder der BReg, ist strittig.³⁾ **Legislativakte** fallen jedenfalls in die Zuständigkeit des NR (ohne Zustimmung gem Art 44 Abs 2 B-VG des BR⁴⁾). Ohne Erlassung der erforderlichen Maßnahmen iSd Art 23 d Abs 5 B-VG wird eine allfällige Bescheiderlassung eines Landes auf Basis einer als europarechtswidrig erkannten Bestimmung wohl auch neben der Gemeinschafts- mit Verfassungswidrigkeit mangels Zuständigkeit behaftet sein. Weiters droht ein Bußgeldverfahren nach Art 228 EG. Darin hat der EuGH auch schon einmal für den Zeitraum zwischen erster Verurteilung nach Art 226 EG und zweiter Verurteilung nach Art 228 EG einem MS einen **Pauschalbetrag** von € 20 Mio auferlegt (EuGH v 12. 7. 2005, Rs C-304/02, *Kommission/Frankreich*, Slg 2005, I-6263). Im Falle einer solchen Verurteilung *Österreichs* wären derartige Kosten sowie auch allfällig **kumulative Zwangsgelder** für die Zukunft wohl⁵⁾ von den Ländern zu tragen (vgl Art 12 b der Vereinbarung zw dem Bund und den Ländern gem Art 15 B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in den Angelegenheiten der Europäischen Integration, BGBl 1992/775). Dann stellen sich mangels Details in dieser Vereinbarung generell die Fragen nach der **quantitativen Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis** zwischen den Ländern und nach der verfahrensrechtlichen Abwicklung der Eintreibung seitens des Bundes. Dies erscheint schon aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der festgestellten Vertragsverletzungen pro Bundesland sowie des Zeitpunkts allfällig bereits erlassener Umsetzungsakte von Relevanz. Auch inhaltlich mag es idZ eine Rolle spielen, ob solche Umsetzungsakte anscheinend gemeinschaftskonform (vgl zB

Stmk LGBl 2007/40 v 5. 6. 2007 ohne die darin enthaltene Aufzählung gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten auf ihre Vollständigkeit hin geprüft zu haben) oder offensichtlich gemeinschaftswidrig sind (vgl zB die generelle Ausnahme zugunsten der Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs 1 Krnt PflanzenartenschutzV [LGBl 2007/9 v 15. 2. 2007]). In letzterem Fall könnte man davon ausgehen, dass die erforderlichen, iSv objektiv notwendigen Maßnahmen noch nicht gesetzt wurden und die Kompetenz des Bundes weiterhin bestehen bleibt.⁶⁾

Allgemeine Anmerkung zur Transparenz des Verfahrens

Mehr Transparenz des Verfahrens, insb hinsichtlich der anerkannten Klagsgründe, würde etwa eine **vollständige Veröffentlichung der Klage** im ABl (vgl dagegen ABl C 45 S 17 v 19. 2. 2005) und/oder in einem innerstaatlichen Medium (einschließlich Internet) bringen. Denn Nichtparteien (einschließlich des künftig im Wege von Art 23 d Abs 5 B-VG zust BM) ist nicht immer eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung möglich, falls darin die Klage überhaupt Dritten zugänglich gemacht wird (unklar diesbezüglich Art 53 der EuGH Verfahrensordnung; siehe auch die Annahme vom Zugang zu Verwaltungsakten in Verfahren nach Art 226 EG in Art 2 Abs 2 lit b der neuen VO [EG] 1367/2006, über die Anwendung des Aarhus-Übereinkommens in der Gemeinschaft, ABl L 264 v 25. 9. 2006).

Volker Mauerhofer

3) Aufgrund des Kompetenzübergangs auf den „Bund“ (vgl auch § 2 Abs 1 lit b BMG) immer von einer Vollzugszuständigkeit der BReg ausgehend zB *Öhlinger/Potacs*, *Gemeinschaftsrecht und Staatliches Recht*³ (2006), wobei sie auch auf die V d BReg, BGBl II 2002/173, verweisen (diese V betraf jedoch – anders als der vorliegende Fall – anscheinend sowohl Landessachen in Gesetzgebung und Vollziehung [Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, Art 21 Abs 1 und 2 B-VG] als auch in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung [„Landarbeitsrecht“, Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG]); dagegen für eine Zuständigkeit eines BM *Egger*, *Die Durchführung des EU-Rechts durch die Bundesländer in Österreich*, ZÖR 1998, 443 (482f), *Rannacher*, *Die Ersatzkompetenz des Bundes zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration*, in: *Hummer* (Hrsg), *Europarecht im Wandel* (2003) 293 (326f), und anscheinend auch noch *Öhlinger*, Art 23 d B-VG Rn 27 ua mit Verweis auf *Hammer*, Art 16 B-VG Rn 81, beide in: *Korinek/Holoubek*, *Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar Loseblattsammlung*, Band II.

4) Vgl zB *Egger*, ZÖR 1998, 443 (482).

5) Vgl dazu zB *Riedl*, Art 228 EG Anm 95, in: *Mayer* (Hrsg), *Kommentar zum EU- und EG-Vertrag*, 65. Lfg. (2005) 80.

6) Vgl dazu zB *Rannacher*, in: *Hummer* (Hrsg), (FN 2), 328 ff mwN.